

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An alle
Mitglieder der KVBW

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Dezember 2021

Unser Zeichen: Dr. M./

Neue Regelungen für Arztpraxen aufgrund der Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Sehr verehrte Fr. Kollegin,
Sehr geehrter Herr Kollege,

der **Gesetzgeber** hat Änderungen des Infektionsschutzgesetzes beschlossen, die zum 12. Dezember 2021 in Kraft treten.

Neu ist für die Vertragsarzt-/Psychotherapiepraxis folgendes:

- 1. COVID-19 Impfpflicht für Praxisinhaber und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
- 2. Testpflichten für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher von Arztpraxen trotz Impfschutz**
 - Weiterhin keine 3G-Pflicht und damit auch keine Testpflicht für Patienten! -
- 3. Erweiterung des Kreises der Impfenden**

1. COVID-19 Impfpflicht

Alle Personen, die in einer Vertragsarzt-/Psychotherapiepraxis tätig sind, müssen **bis zum 15. März 2022** der Leitung der Praxis entweder

- einen vollständigen Impfnachweis,
- einen Genesenennachweis oder
- ein ärztliches Zeugnis über die Impfuntauglichkeit

vorlegen. **Auch der Praxisinhaber unterliegt der Impfpflicht.** Die Nachweispflicht gilt unabhängig von Art und Dauer der Tätigkeit in einer Praxis und umfasst zum Beispiel auch Praktikanten oder angestelltes Reinigungspersonal.

Alle Personen, die **ab dem 16. März 2022** in einer Vertragsarzt-/ Psychotherapiepraxis tätig werden sollen, müssen diesen Nachweis **vor Beginn der Tätigkeit** erbringen.

Was müssen Sie tun, wenn der Immunitätsnachweis nicht erbracht wird?

Bei **Personen, die in der Praxis bereits tätig sind** und der Nachweis nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorgelegt wird, oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, **ist das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.**

Zu diesem Zweck dürfen ausdrücklich personenbezogene Daten übermittelt werden. Praxisinhaber haben auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes den Immunitätsnachweis vorzulegen.

Das Gesundheitsamt kann eine vom Praxisinhaber gemeldete Person auffordern, den Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen oder eine ärztliche Untersuchung anordnen. Leistet die gemeldete Person nicht Folge, **so kann das Gesundheitsamt der Person untersagen, die Praxis zu betreten oder dort tätig zu werden.** In diesem Fall entfällt die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers. Weitere arbeitsrechtliche Konsequenzen können in Betracht kommen.

Für **die Personen, die erst ab dem 16. März 2022** ihre Tätigkeit in der Praxis beginnen, gilt die Meldepflicht an das zuständige Gesundheitsamt, wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des Nachweises bestehen. Für Personen, ohne entsprechenden Immunitätsnachweis ist ein Beschäftigungsbeginn ansonsten nicht möglich. In diesem Fall entfällt die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers. Weitere arbeitsrechtliche Konsequenzen können in Betracht kommen.

Kann das Gesundheitsamt jederzeit die Vorlage des Immunitätsnachweises verlangen?

Alle in einer Vertragsarzt-/Psychotherapiepraxis tätigen Personen haben auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt einen Nachweis vorzulegen. Bei Zweifel an der Echtheit von Nachweisen kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Untersuchung bezüglich der Kontraindikation zur Corona-Impfung anordnen; bei fehlendem Nachweis oder Verweigerung der ärztlichen Untersuchung kann das Gesundheitsamt die Tätigkeit in der Praxis untersagen.

Was gilt es zu beachten bei Zeitablauf des Immunitätsnachweises?

Soweit ein Nachweis ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit aufgrund Zeitablaufs verliert, **haben Personen, die in den Praxen tätig sind, der Praxisleitung einen Nachweis vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorzulegen.** Das kann insbesondere der Fall sein, wenn ein Genesenennachweis nach sechs Monaten seine Wirksamkeit verliert. Ebenso kommen spätere Anpassungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in Betracht, nach der Impfnachweise ihre Gültigkeit ohne Auffrischungsimpfung verlieren können. Wenn der Nachweis nicht bis zum Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorgelegt wird oder Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Praxisleitung unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises das Gesundheitsamt zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Was kann passieren, wenn Meldepflichten und Anordnungen des Gesundheitsamtes nicht nachgekommen wird?

Diesen Fällen kann eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, die mit einer **Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet** werden kann.

2. Testpflichten für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher von Arztpraxen trotz Impfpflicht

- **Weiterhin keine Testpflicht für Patienten!** -

Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher, dürfen Vertragsarzt-/Psychotherapiepraxis nur betreten oder in diesen tätig werden, wenn sie getestet sind und einen **Testnachweis** bei sich führen.

Für **geimpfte oder genesene** Praxisinhaber/innen und deren Beschäftigte genügt ein Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung – **mindestens zweimal pro Kalenderwoche.** Die Praxen sind verpflichtet, ein Testkonzept zu erstellen und haben Testungen auf eine Infektion für alle Beschäftigte anzubieten.

Für **Besucher und Ärzte, die als medizinisches Personal** die Patienten aufsuchen, zum Beispiel bei Heimbisuchen, gilt, dass diese den Testnachweis durch einen Antigentest zur Eigenanwendung ohne Überwachung erbringen können.

Für Besucher, die die Arzt-/Psychotherapiepraxis im Rahmen eines **Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt** zu Patienten nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, gilt die Testnachweispflicht nicht.

Nichtimmunisierte Arbeitgeber, Beschäftigte oder Besucher müssen hingegen täglich einen Schnelltestnachweis (kein Selbsttest zur Eigenanwendung!) mit sich führen, der nicht älter als vierundzwanzig Stunden ist.

3. Erweiterung des Kreises der Impfenden

Um die Auffrischungsimpfungen zu beschleunigen, sollen auch Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vorübergehend gegen das Coronavirus impfen dürfen, sofern sie entsprechend ärztlich geschult und geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind, so der Wunsch des Gesetzgebers.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. med. Johannes Fechner
Stv. Vorsitzender des Vorstandes